

Förderung von Freizeitmaßnahmen

1. Zweck der Zuwendung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer:innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen außerhalb der Familienstruktur ermöglichen. Sie knüpfen an den Interessen der jungen Menschen an und werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie befähigen sie zur Selbstbestimmung, Selbstentfaltung, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen sie zu sozialem Engagement an. Dabei soll der schonende Umgang mit Natur und Umwelt gewährleistet werden.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring Fürstenfeldbruck zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und -initiativen und andere im Landkreis Fürstenfeldbruck anerkannte freie Träger der Jugendhilfe. Zuschussanträge müssen grundsätzlich über die höchste Ebene der Mitgliedsorganisation im Landkreis gestellt werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen und Bedingungen

- Gefördert werden mehrtägige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen: Die Maßnahmen müssen mindestens eine Übernachtung beinhalten und zwei volle Tage dauern. An- und Abreise gelten als ein Tag, wenn die Maßnahme nach 10.00 Uhr am Anreisetag beginnt und vor 16.00 Uhr am Abreisetag endet. Höchstförderungsdauer sind 14 Tage.
- Kurzzeitige Maßnahmen bis zu drei Tagen dürfen nur im Radius von 300 km stattfinden.
- Gefördert werden Teilnehmer:innen aus dem Landkreis Fürstenfeldbruck ab dem Alter von 6 bis einschließlich 17 Jahre. Teilnehmer:innen im Alter von 18 bis einschließlich 26 Jahre sind nur mit gültiger JuLeiCa bezuschussungsfähig. Die Mindestteilnehmer:innenzahl ist 8 Personen. Pro angefangener Zehner-Gruppe ist eine Person von außerhalb des Landkreises bezuschussungsfähig. Die Teilnehmer:innen sollen an der gesamten Maßnahme teilnehmen. Ausnahmen sind zu begründen.
- Pro 5 Teilnehmer:innen wird eine volljährige Betreuungskraft gefördert. Für Teilnehmende mit offiziell (behördlich) nachgewiesenem Betreuungsbedarf wird eine zusätzliche Betreuungskraft anerkannt. Um die Nachwuchsarbeit der Mitgliedsverbände zu sichern, werden minderjährige Betreuungskräfte in unbegrenzter Zahl wie Teilnehmer:innen gefördert, wenn sie aus dem Landkreis Fürstenfeldbruck kommen. Pro angefangene 10 Teilnehmer:innen muss mindestens eine volljährige Betreuungskraft eingesetzt sein. Betreuer:innen und Referent:innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein oder Inhaber:in einer JuLeiCa. Eine Altershöchstgrenze besteht für sie nicht.

- Der durchschnittliche Teilnahmebeitrag pro Kopf muss mindestens dem Zuschussbeitrag pro Kopf entsprechen, sonst ist die Maßnahme nicht förderfähig.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1. Einnahmen

Zu den Einnahmen sind alle Zahlungseingänge zu rechnen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sind oder noch entstehen werden, zu den Einnahmen zählen auch die zu erwartenden Zuschüssen anderer Zuschussgeber oder zweckgebundene Spenden.

4.2. Zuwendungsfähige Ausgaben

- Fahrtkosten
 - bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die tatsächlich entstandenen Ausgaben; bei Bahnfahrten 2. Klasse
 - bei der Benutzung sonstiger Verkehrsmittel (z. B. angemieteter Bus), die tatsächlich entstandenen notwendigen Ausgaben
 - bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge die Sätze gemäß der zum Tag der Fahrt geltenden Fassung des Bayerischen Reisekostengesetzes.

Es sollen vorrangig öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.

- Verpflegungs- und Übernachtungsausgaben; nicht angegeben werden dürfen Ausgaben für alkoholische Getränke, Tabak und sonstige jugendgefährdende Artikel
- Raummieten
- Notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, die in unmittelbarem inhaltlichem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, hierzu zählen auch zusätzliche, für die beantragte Maßnahme entstehende Versicherungsausgaben
- Honorare und Ausgaben für Referent:innen (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalausgaben aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen).
- Die im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme entstehenden Ausgaben für die Assistenz, zur Betreuung von Teilnehmenden mit Behinderung ist in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Dabei ist auszuschließen, dass es bei den Teilnehmenden zusammen mit anderen staatlichen Leistungen zu einer Überfinanzierung kommt

4.3. Höhe der Zuwendung und Rechtsanspruch

Die Höhe der Förderung beträgt 8.- € pro Tag und Teilnehmer:in oder Betreuer:in. Gefördert werden jedoch maximal 7.500.- € je Freizeitmaßnahme. Es kann maximal ein Zuschuss in Höhe des Fehlbedarfs beantragt werden (=Defizitförderung).

Der KJR ist nach der jeweiligen Finanzlage auch innerhalb eines Haushaltsjahres zu Kürzungen berechtigt. Insoweit kann ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen für die Zuschussvergabe erfüllt sind.

Die Gewährung von Zuschüssen des KJR setzt voraus, dass anderweitige Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft sind und angegeben werden.

5. Form der Antragsstellung und Antragsfrist

Die Antragsformulare sind dem KJR elektronisch zu übermitteln. Ausfüllanleitungen und Formulare finden sich auf der Homepage des KJR unter www.kjr.de. Falls dies nicht möglich ist, kann die Beantragung auch in schriftlicher Form erfolgen, die nötigen Formulare sind auf Anfrage per Post erhältlich. Die Nutzung der KJR Formulare zur Beantragung ist verbindlich.

Die Anträge sind **innerhalb von 6 Wochen nach der Durchführung der Maßnahme** einzureichen. Auf formlosen schriftlichen Antrag (auch per E-Mail) kann die Frist um 4 Wochen verlängert werden. Stichtag für die Antragsabgabe ist der 15.11. des jeweiligen Jahres, später eingehende Anträge werden erst im Nachjahr bearbeitet.

Den Anträgen sind beizufügen:

- **Ausschreibung bzw. Einladung**
(Veranstalter, Art, Ort, Zeitpunkt der Maßnahme müssen ersichtlich sein).
- **Programmablauf**
Nach Tagen gegliedert in Stichpunkten
- **Teilnehmer:innen-Listen**
- **Zuschussantrag**
- **Ausgabenbelege**
Vorzugsweise als Scan oder Foto per E-Mail, sonst als Kopie per Post.

6. Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse

Den Antragstellenden wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen Bescheid per E-Mail mitgeteilt. Gegen den Bescheid kann beim KJR Widerspruch mit Begründung eingelegt werden. Der KJR Vorstand entscheidet über den Widerspruch. Sind die Antragssteller mit einer Entscheidung des KJR nicht einverstanden, kann schriftlich beim Amt für Jugend und Familie des Landkreises Fürstentfeldbruck Widerspruch eingelegt werden.

Eine Auszahlung erfolgt nur auf ein Bankkonto der antragstellenden Organisation, nicht jedoch auf ein Privatkonto.

Die Belege sind im Original bei der antragstellenden Organisation für mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Diese ist verpflichtet, die erhaltenen Zuschussmittel entsprechend der Zweckbindung der Zuschussrichtlinien zu verwenden. Eventuell zu viel erhaltene Beträge sind ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen. Alle Antragstellenden werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um öffentliche Gelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass jede Einnahme und Ausgabe ordnungsgemäß in einem Kassenbuch oder Buchhaltungsprogramm vermerkt wird und durch Originalbelege nachgewiesen werden kann. Zuschüsse, die aufgrund falscher Angaben gewährt wurden, können vom KJR in voller Höhe zurückgefordert werden. Das Rechnungsprüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Fürstentfeldbruck, sowie des KJR, ist anzuerkennen.